

Musikschule der VHS Ottobeuren

Entgeltordnung

§ 1 ENTGELTERHEBUNG

Die Musikschule des VBW Ottobeuren e. V. erhebt für ihre Leistungen ein Jahresentgelt. Jeweils zwei Monatsraten werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Erziehungsberechtigte oder andere Vertragspartner sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.

§ 2 GRUNDENTGELT

Das Grundentgelt ist aus Gründen der Übersichtlichkeit mit dem Unterrichtsentsgelt verrechnet. Die monatlichen Entgelte beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche und schließen auch die Ferienzeiten der allgemeinbildenden Schulen mit ein.

§ 3 ZUSCHLÄGE

Der allgemeine Zuschlag für Erwachsene beträgt 15 %. Für Erwachsene, die sich in keiner Schul- oder Berufsausbildung befinden und Schüler aus Gemeinden außerhalb der VG Ottobeuren wird mit Ausnahme der Grundfächer ein Zuschlag von 35 % erhoben. Mit einer entsprechenden Bezuschussung durch umliegende Gemeinden wird dieses Zusatzentgelt hinfällig. Beide Zuschläge (15 % + 35 %) wirken kumulativ.

§ 4 ENTGELTSÄTZE

Für unseren Unterricht gelten ab 01.09.2025 folgende monatliche Beiträge:

Unterrichtsfach	Gruppenstärke	Wöchentliche Unterr.dauer in Minuten	Monatliche Gebühr pro Schüler
<u>Musikalische Früherziehung</u>			
Singen, Spielen, Tanzen	ab 5 Schüler	45	24,00 €
Rhythmik	ab 5 Schüler	30 - 45	24,00 €
<u>Grundfächer</u>			
Streichergruppe	ab 5 Schüler	45	24,00 €
Intergenerative Gruppe Himmelstraum	ab 5 Schüler	45	24,00 €
Ballett / Zeitgenössischer Tanz	ab 5 Schüler	45	24,00 €
(Für Kostüme bei Auftritten können hier zusätzliche Kosten anfallen)	ab 5 Schüler	60	31,00 €
<u>Instrumentalunterricht</u>			
Einzelunterricht	1	30	68,50 €
Einzelunterricht	1	45	98,50 €
2-er Gruppe	2	30	42,00 €
2-er Gruppe	2	45	51,00 €
3-er Gruppe	3	30	29,00 €
3-er Gruppe	3	45	38,50 €
3-er Gruppe	3	60	52,00 €
<u>Ensembles und weitere Fächer</u>			
Ensembleunterricht	bis 4 Schüler	45	31,00 €
Ensembleunterricht	ab 5 Schüler	45	29,00 €
Ensembleunterricht ergänzend z. Instr.unterr.	bis 4 Schüler	45	20,00 €
Ensembleunterricht ergänzend z. Instr.unterr.	ab 5 Schüler	45	18,00 €

§ 5 ERMÄSSIGUNGEN

1. Für die Musikalische Früherziehung und die Grundfächer wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Wird ein 2. Instrument/Fach belegt, ermäßigt sich der Monatsbeitrag des 1. Instruments um 10 %, bei einem 3. Instrument/Fach um weitere 10 %.
3. Für das 2. und jedes weitere Kind wird der Monatsbeitrag um 20 % ermäßigt. Die Zahlung eines Kindes entfällt, wenn dieses volljährig ist und eigene regelmäßige Einkünfte aus Berufstätigkeit erzielt.
4. Ermäßigungen aus Zf. 1 und 2 werden ggf. addiert.
5. Ermäßigungen aus sozialen Gründen werden auf schriftlichen Antrag nach Vorlage des Bescheids nach dem SGB im Umfang von 15 % bis 40 % gewährt. Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zu Grunde gelegt. Über die Gewährung entscheidet die Vorstandschaft des VBW Ottobeuren e. V.
6. Die Ermäßigung für Mitglieder der Jugendkapelle von Ottobeuren sowie für Mitglieder des Kirchenorchesters Ottobeuren beträgt 25 %.
7. Alle Ermäßigungen sind auf max. 40 % begrenzt.
8. Für Kinder von Beschäftigten der Musikschule können durch die Vorstandschaft besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6 KORREPETITION

Für Korrepetition wird gesondert berechnet:

je angefangene Probenstunde à 45 Min.	15,00 €
je Wettbewerb oder vergleichbarem Vorspiel pauschal	30,00 €
Konzerte und Vorspiele der Musikschule	frei

§ 7 LEIHINSTRUMENTE

Leihinstrumente können im Rahmen des Bestandes der Musikschule Ottobeuren entliehen werden (§4 Zf.7 Musikschulordnung). Das monatliche Entgelt beträgt bei einem Wiederbeschaffungswert des

Instruments	bis 500 €	13,- €
	bis 750 €	18,- €
	bis 1000 €	23,- €
	über 1000 €	28,- €

§ 8 UNTERRICHTSZEIT – UNTERRICHTSAUSFALL - VERLÄNGERUNG

1. Das Unterrichtsjahr dauert vom 1. September bis 31. August (§13 Musikschulordnung).
2. Bei Beginn während des Unterrichtsjahres sind die Entgelte mit Beginn des Unterrichts zu entrichten. Die schriftliche Anmeldung/Wiederanmeldung vor dem 01.09. verpflichtet zum Entrichten des Entgelts für das vollständige folgende Unterrichtsjahr (§ 15 Musikschulordnung). Vom Schüler verursachte Ausfälle begründen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Unterrichtsentgelte.

3. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind schuljährlich bis zu drei Unterrichtsstunden entgeltpflichtig. Die Entgelte für darüber hinausgehende ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

§ 9 VORZEITIGE BEENDIGUNG

1. Abmeldungen während des laufenden Unterrichtsjahres sind ausdrücklich nur im Einverständnis mit der betreffenden Lehrkraft und der Schulleitung möglich (§ 16 Musikschulordnung). Zusätzlich wird ein Monatsbetrag einbehalten.
2. Bei einer Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule (§16 Zf.3 Musikschulordnung) endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats des Ausscheidens.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 01. September 2025 in Kraft.